

Klares-Deutsch &
Klare-einfache-Zählssysteme &
Hier-und-Jetzt-Raum-Autorität &
Für alle Zeiten gültig und geltend in Kraft.

Vertragliche-Handelsbedingungen mit Gebührenordnung hierin kurz: VHG´s genannt

Zwischen dem :Einen., :ich-bin-Weg-Wahrheit-Leben., Ruf: annette., mit dem Allod-Erbgut-Anspruch seit Befruchtung und Zygote mit der Urkunden-Kennung: RH94 771 855 3DE -Erbgut-Allod-Anspruch-Urkunde; und mit dem dazu bezogenen Vollumfänglichen-Allodialisierungs-Anspruch und Konsularisch-Diplomatische-Immunität-Anspruch, das Genuine-Wesentliche-Weib und Herausgeber und Autor der den Namen führt:

Annette Mechthild: Wien. Urheberrecht und Urheberanspruch;

Stammes-Herkunft und Heimstatt: W i e n – H e r r m a n n;

Post über Anschrift (keine Adresse! Keine Postleitzahl!) C/O: W i e n, Annette, nahe: Neudörpen [26], zu Dörpen, (ohne Postleitzahl [26892]) Bodenbezug: Geographisches-Niedersachsen / Preussen, **mit und über Unsere Autorisierten-Repräsentanten und Übertragungswerkzeuge mit dem angenommen Namen namens:** WIEN, ANNETTE MECHTHILD und/oder Wien, Annette Mechthild, Urheberrecht und Urheberanspruch, nachfolgend Leistender genannt sowie: dem/der/den privat und unbegrenzt haftenden Vertreter/in/n der Wesentlichen- Menschen und dessen/deren Person/en und/oder Entitäten und/oder Repräsentanten und/oder Identitäten, nachfolgend **Empfänger** und/oder **Erfüllungsgehilfe** genannt, **kommt durch konkludentes Handeln der folgende Vertrag zustande und/oder ist bereits durch konkludentes Handeln zustande gekommen:**

§ 1 Vertragszweck

1.1. Vertragszweck ist die Abwendung jeglichen Schadens vom Leistenden und dessen Prinzipal und vom Allod-Eigentum des Prioritäts-Anspruch-Eigner: dem Wesentlichen-Menschen und Wesentlichen-Weib; und/oder bei jeglichem Schadenseintritt die Vorsorgliche-Sicherung des entsprechend erforderlichen Schadensausgleich gemäß dem Prinzip: keine Leistung ohne eine dieser Leistung entsprechende und ausgleichende Gegenleistung und/oder: kein Schaden ohne angemessene Schadensausgleichspflicht und/oder Rechtliche-Heilung; Jegliche solche Verstößt und Tatbestände unterliegen bis zur Wiederherstellung echter unabhängiger Staats-Gerichte außerhalb jeglichen Bankrotts und jeglicher Freiwilliger-Gerichtsbarkeit und/oder Militär-Gerichtsbarkeit und/oder bloßem Sachen-Recht im Rechts-Bankrott der unverzüglichen Ahndung und Schadensausgleichleistungspflicht gemäß der Gebührenordnung des Leistenden und seines Prinzipals.

1.2. Alle Vertragsleistungen nach § 2 dieses Vertrages seitens des Leistenden erfolgen unter Vorbehalt aller Rechte und insbesondere unter verlängertem Eigentumsvorbehalt.

1.3. Alle Vertragsleistungen nach § 2 dieses Vertrages seitens des Leistenden erfolgen unter Vorbehalt aller Rechte und sind der Tatbestand schweren Unrechts in Tateinheit mit Menschenhandel, bei jeglicher Erzwingung einer Leistung unter der Androhung von Zwangsmaßnahmen durch den Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfen ohne eine zwingend vorab vorhandene und jeglichen Leistungs-Anspruch beweisende Beeidete-Erklärung-der-Wahrheit-und-der-Tatsachen als unabdingbare Voraussetzung einer Faktischen- Anerkennung jeglicher Leistungspflicht durch den Leistenden.

1.4. Der Vorbehalt des Leistenden basiert gegebenenfalls auch auf der Tatsache, daß der Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfe vorgibt, zu hoheitlichem Handeln berechtigt zu sein und/oder dazu berechtigt zu sein sich über den Göttlichen-Menschen und den Leistenden zu erheben und die Würde und die Gott-gegebenen-Rechte des Göttlichen-Menschen zu missachten und/oder zu verletzen berechtigt zu sein, ohne dies vorab und rechtsicher belegt oder auch nur bestätigt, geschweige denn sich entsprechend rechtsicher und versichert legitimiert zu haben. Eine Autorisierung die eine Hoheitliche-Herrschaftsgewalt beweist welche über dem

Göttlichen-Menschen und seinen Gott-gegebenen-Rechten und seinem Allod seit Befruchtung und Zygote- göttlicher Funke steht, ist gegebenenfalls zwingend entsprechend vorzuweisen. Fehlt dieser Nachweis der Autorisierung dann folgt daraus, daß

- a. der Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfe entweder tatsächlich nicht zu solchem hoheitlichem Handeln berechtigt ist und damit gegen Gottes-Gesetz und gegen den Göttlichen-Menschen und sein Allod und somit ultra vires/ außerhalb jeglicher Befugnis und unversichert mit privater und unbegrenzter Haftung handelt;
- b. der Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfe zu hoheitlichem Handeln berechtigt und/oder ermächtigt ist, den Nachweis und/oder die Bestätigung hierzu aber unter Verletzung der Beweispflicht/Nachweispflicht vorsätzlich verweigert.
- c. der Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfe auf rechtsirriger Basis vorgibt, behauptet und/oder annimmt, mit dem Leistenden einen bestehenden Vertrag auf Basis Handelsrecht und/oder Kommerzrecht zu haben;
- d. der Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfe den Leistenden vorsätzlich gegen dessen Willen und/oder zum Zwecke der Bereicherung und/oder mittels vorsätzlicher Zwangsrekrutierung in das Sachenrecht und/oder in jegliches Kriegerrecht und/oder jegliche sonstige Gottlosigkeit/Rechtlosigkeit zu zwingen/rekrutieren/gewaltsam zu verschleppen und/oder zum Zwecke der Bereicherung zu berauben insbesondere durch Rechteraub.

1.3. Dieser Vertrag regelt Verträge bzw. Streitigkeiten aus diesen nach Abs. 1.4.a und 1.4.c. In den Fällen nach Abs. 1.4.b und Abs. 1.4.d richten sich die Ansprüche des Leistenden analog zu den gültigen und geltenden, gesetzlichen Regelungen des völkerrechtlich bestehenden Staates Preußen mit der Verfassung von 1850 und in Verbindung mit dem Allgemeinen Landrecht ALR von 1794; und/oder bei Stillstand der Rechtspflege bzw. im Notstand der nicht vorhandenen staatlichen Gerichten (siehe entfallener § 15 des GVG) und unter Vorbehalt aller Rechte gegebenenfalls analog zum internationalen Handelsrecht; Die Wahl des Rechtssystems erfolgt stets durch den Leistenden und/oder Herausgeber dieser VHG's. Siehe auch § 9 dieses Vertrages.

§ 2 Vertragsleistungen

Vertragsleistungen im Sinne dieses Vertrages sind jegliche Arten von Leistungen, insbesondere Geistige-Leistung, Lebens-Zeit-Aufwand-Leistung(en), Arbeitsleistung(en), Unterschrift-Leistung(en), sowie gegebenenfalls weitere Handlungs-Instrumente und/oder was auch immer, die durch jegliche Aktivitäten des Erfüllungsgehilfen von und durch den Leistenden erbracht werden. Dazu gehören insbesondere Zahlungen, auch Teilzahlungen, aber auch andere durch den Erfüllungsgehilfen abgeforderte Leistungen, wie z.B. Erklärungen, Berichte und/oder jegliche andere Anfragen und/oder insbesondere auch jeglicher Aufwand für jegliche Antwortschreiben.

§ 3 Inkrafttreten des Vertrages durch Annahme

3.1. Mit der Annahme jeglicher und ganz gleich welcher Leistung des Leistenden durch den Erfüllungsgehilfen bzw. dessen in der Öffentlichkeit tätigen Arbeitgeber und/oder Firma und/oder behauptete Behörde und/oder behauptetes Amt und/oder Unternehmen inkorporiert und/oder mit Umsatzsteuernummer, tritt der Vertrag sofort in Kraft und ist gültig und geltend Heute-Hier-und-Jetzt für alle Zeiten bis zur Vertragserfüllung.

3.2. Die direkte und/oder indirekte Annahme einer Vertragsleistung kommt dem Erhalt von Geldern im Rahmen einer Zwangsbeitreibung gleich, dazu zählen z.B. Barzahlung, Kontopfändung, Taschenpfändung, Kontosperrung, etc. Die Handlungen eines jeglichen Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfen und/oder seiner Helfer sind ultra-vires und/oder vorsätzlich außerhalb jeglicher Autorisierung, wenn nicht im Vorhinein das Gegenteil bewiesen ist durch eine Beeidete-Erklärung-der-Wahrheit-und-der-Tatsachen-und-Fakten.

3.3. Eine Vertragsleistung im Sinne dieses Vertrages gilt auch als angenommen, wenn/sobald der Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfe sonstige Maßnahmen wie zum Beispiel Schreiben, Angebote, Bescheide, Haftbefehl oder was auch immer für gegen den Leistenden gerichtete Aktivitäten anstrengt und/oder sogar umsetzt.

3.4. Das Inkrafttreten wird auch durch Weitergabe des Handelsvorganges/Geschäftsvorganges und/oder durch Verweisungen an behauptete Staatsanwaltschaften und/oder Gerichte jeglicher Art und/oder Form ausgelöst.

§ 4 Inkrafttreten durch Androhung

Der Vertrag tritt außerdem in Kraft, wenn dem Leistenden durch den Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfen jegliche Zwangsmaßnahme angedroht wird. Dazu gehören auch Verbaläußerungen jeglicher Art/Form.

§ 5 Schadenersatz

Sowohl das Ereignis, welches das Inkrafttreten des Vertrages auslöst, als auch jede weitere Vertragsleistung verpflichtet den Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfen zum Schadenersatz nach § 6. Der Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfe haftet gesamtschuldnerisch und unbegrenzt und unterwirft sich ohne Einrede der Verjährung der sofortigen Zwangsvollstreckung und/oder Pfändung seines gesamten Vermögens, Besitzes und/oder Eigentums.

§ 6 Höhe des Schadenersatzes

6.1. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach der jeweiligen Vertragsleistungen und/oder Rahmenhandlungen sowie deren Zustandekommen; Der jeweilige Schadenersatz und/oder die jeweilige Schadenersatz-Leistung ist jeweils fällig für jeden einzelnen, beteiligten Empfänger und Erfüllungsgehilfen und deren verantwortlichen Vorgesetzten, Behördenleiter, Geschäftsführer und /oder Amtsleiter.

6.2. Die Heute-Hier-und-Jetzt für alle Zeiten gültige und geltende Schadens-Ausgleich-Pauschale zwischen dem Leitenden und dem Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfen ist mindestens die einfache Regel des Vier-Fachen des jeweiligen Schaden (Beispiel zur Klarstellung: nimmst du mir eine Kuh weg, dann musst du mir meine Kuh zurück geben und drei weitere deiner Kühe dazu). Die Schadenersatz-Leistung ist jeweils fällig in Gold und/oder Silber und/oder nur in Ausnahmefällen auch jeweils mit dem Vier-Fachen-Buchungssatz davon in Gold/Silbergedeckten Postwertzeichen. Die einzelnen Positionen sind der als Anlage Nummer Eins beigefügten Tabelle zu entnehmen. Diese Tabelle bzw. die Arten von Vertragsleistungen können durch den Leistenden jederzeit beliebig erweitert, angepasst und/oder geändert werden.

6.2. Angefangene Arbeitsstunden des Leistenden sind zusätzlich mit Zehn-Feinunzen-Silber beschwert und stets vorab und nur wenn anders nicht möglich dann unverzüglich ab Leistung und Zustellung der entsprechenden Liquidation zu vergüten.

6.3. Wenn mehrere Vertragsleistungsarten aktiviert bzw. fällig werden gemäß der Tabelle in Anlage Nr. Eins, addieren sich die Schadenssummen; Das heißt, durch die Aktivierung der Punkte „unverlangt zugeschickte Angebote“ und „fehlende Unterschrift“ durch den Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfen, macht das dann automatisch dreißigtausend Ein-Dollar-Silber/Goldgedeckte Postwertmarken plus dreißigtausend Ein-Dollar- Silber/Goldgedeckte Postwertmarken = sechzigtausend Ein-Dollar-Silber/Goldgedeckte Postwertmarken, oder wenn Pfandrecht gewählt wird: Eine Million Ein-Dollar-Silber/Goldgedeckte Postwertmarken plus Eine Million Ein-Dollar-Silber/Goldgedeckte Postwertmarken = Zwei Millionen Ein-Dollar-Silber/Goldgedeckte Postwertmarken United States Postal Stamps kurz U.S.P.S.. hier bezeichnet als Postwertmarken kurz PWM.

6.4. Sofern gültiges und/oder geltendes Recht einen höheren Schadenersatz vorsieht und/oder zulässt, tritt diese Regelung automatisch in Kraft.

6.5. Bezüglich Gold und/oder Silber ist klargestellt: Als handelsübliche Größen und Gewichte gelten Barrengrößen von 1 Gramm bis zu maximal 1 Kilogramm je Einheit. Die LBMA-Zertifizierung der London Bullion Market Association der Barren gilt als vorausgesetzt. Eine vom Leistenden gewünschte Echtheitsprüfung geht immer zu Lasten des Empfängers und/oder Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Fälligkeit des Schadenersatzes

7.1. Der Schadenersatz wird mit jedem Eintritt eines Ereignisses nach § 3 oder § 4 dieses Vertrages sofort fällig; Das heißt ohne, dass es hierzu einer extra Aufforderung durch den Leistenden bedarf.

7.2. Der Schadenersatz ist dem Leistenden unverzüglich ab Zustellung der Liquidation an den Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfen spätestens aber bis zum folgenden Monatsersten nach freier Wahl des Leistenden per Zustellung durch einen dafür versicherten Kurierdienst und in physischen Edelmetallen (Gold, Silber, Platin) marktüblicher Stückelung auszuhändigen. Entstehende Kosten des Transfers tragen der Empfänger bzw. der Erfüllungsgehilfe.

7.3. Erfolgt die Aushändigung nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2, tritt automatisch Verzug ein.

§ 8 Gerichtsstand und Erfüllungsort

8.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind grundsätzlich und vorzugsweise gültig und geltend der Vertrag selbst und damit diese VHGs und mit der Heute-Hier-und-Jetzt-Raum-Autorität-Gerichtsbarkeit. Es ist gültig und gilt als vereinbart zwischen dem Leistenden und dem Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfen: die Wahl des zuständigen Gerichtes und/oder Austragungs-Ortes obliegt allein dem Leistenden und/oder dem Herausgeber dieser VHGs.

8.2. Kommt es bezüglich dieses Vertrages zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, kann der Leistende bei Notwendigkeiten aller Art im Laufe des Verfahrens den Gerichtsstand wechseln und/oder beliebig neu festsetzen.

8.3. Dieser Vertrag und/oder VHGs können in Bankrott-Gerichten und/oder in Bankrott-Jurisdiktionen nicht entlastet werden. Jegliche Sachen-Gerichtsbarkeit ist hiermit ausdrücklich und klar als irrig und falsch und mit der Nichtigkeit jeglicher Zuständigkeit und/oder Autorisierung erklärt und kraftlos und nichtig.

8.4. Jegliche sogenannte Kriegslisten und/oder Militär-Gerichtsbarkeit sind verboten und außer Kraft von Beginn an rückwirkend.

§ 9 Rechtssysteme bzw. anzuwendendes Recht

9.1. Der Leistende kann das anzuwendende Recht und/oder das Rechtssystem frei nach Gutdünken festlegen. Auch der freie Wille des Leistenden ist als ein zu akzeptierendes Rechtssystem anzusehen, welches primär gilt. Dabei ist gültig und geltend sowohl für den Leistenden als auch für jeglichen Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfen, dass die in § 15 genannten Maximen des Recht stets einzuhalten sind.

9.2. Ansonsten behält sich der Leistende vor gegebenenfalls und stets unter Vorbehalt aller Rechte und insbesondere wegen Notstand und ohne Einlassung durch den Leistenden und nur analog dazu und auf Armes-Länge gehalten auch internationales Pfandrecht anzuwenden. Bei der Anwendung analog zum internationalem Pfandrecht, kann der Leistende die Höhe der Summen in beliebiger Höhe festsetzen.

9.3. Der Leistende kann je nach Art und Weise und rechtlicher Situation und Zustand der Legislative und der Judikative und auch der Executive jederzeit den Stillstand der Rechtspflege erklären und feststellen.

9.4. Der Möglichkeit von jeglichem Aushebeln und/oder Umgehen dieser VHG's durch jegliche Unternehmenssatzungen und/oder Kriegsrecht und/oder durch jegliche Unternehmen ausgerufenen Notstand und/oder jegliche sogenannte Kriegslisten sind zwingend ausgeschlossen für jegliche Vertragsbeziehungen mit dem Leistenden und insbesondere bezüglich jeglichem Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Sprache und Deutungshoheit und Zählssysteme

Die hierin gültige und geltende Sprache ist die Klare-Deutsche-Sprache gemäß den bestehenden Regeln der deutschen Sprache und Grammatik und Syntax (siehe gemäß: Rat für deutsche Rechtschreibung). Die Deutungshoheit liegt beim Autor dieser VHG's. Es sind gültig und geltend nur Klare-einfache-Zählssysteme.

§ 11 Gültigkeit und Geltung und Zeit und Datum

Diese VHG's sind unverzüglich gültig und geltend stets im Heute-Hier-und-Jetzt-Raum und für alle Zeiten. Der Leistende verzichtet auf jegliche Einlassung in jegliches urheberrechtlich geschützte Zeitprodukt insbesondere Universal Time Coordinated kurz UTC und/oder jegliches Kalendarium Gregorianum Perpetuum und/oder Schuldbuch und überlässt die Datierung der hierfür autorisierten Post und/oder dem Empfänger und/oder durch Eingangsstempel und/oder Fax-Sendebericht. Aufzeichnungen des Leistenden erfolgen bevorzugt im Heute-Hier-und-Jetzt für alle Zeiten datiert zur Postregistrierung und gegebenenfalls ab Beginn rückwirkend.

§ 12 Vertragsweg

Gültiger und geltender Vertragsweg zwischen dem Leistenden und jeglichem Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfen ist der Postweg und gegebenenfalls gleichermaßen gültig und geltend ist die direkte Aushändigung von Hand zu Hand insbesondere im Akutfall und/oder Notfall und/oder bei Gefahr-in-Verzug; Höchste-Autorität hat stets das Gehörig machen des Aufgezeichneten im Heute-Hier-und-Jetzt-Raum.

§ 13 Vertragsende

Mit der Erfüllung des Vertrages und/oder der Vertraglichen-Leistung und/oder Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch sämtliche Vertraglich-Gebundenen und/oder Vertraglich-Verpflichteten endet der Vertrag.

§ 14 Vertrags-Unmöglichkeit und Nichtigkeit des Vertrages

14.1. Betrug macht jeden Vertrag ungültig. Die Aufdeckung des Betrugs beendet jeden Vertrag und macht den Vertrag rückwirkend nichtig. Sprach-Betrug und/oder die Nicht-Offenlegung des von jeglichem Empfänger und/oder dessen Erfüllungsgehilfen verwendeten Wörterbuches und der verwendeten Grammatik und Syntax verhindert das Zustandekommen jeglichen Vertrages; **Ohne Autorisierung mit dem eigenhändigen Autograph und/oder Daumensiegel und ohne Beeidete-Erklärung-der-Wahrheit-und-der-Tatsachen-und-Fakten kommt gegenüber dem Leistenden kein gültiger und geltender Vertrag zustande**; Das Nicht-Offenlegen und/oder das Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen und Bestimmungen am Tage des Vertragsabschlusses machen jeden Vertrag ungültig und null und nichtig ab Beginn rückwirkend.

§ 15 Maxime des Recht: Die seit Jahrhunderten bewährten und unwiderlegten Maximen des Recht, wie sie hier eingebracht und beansprucht sind vom Herausgeber und vom Leistenden sind vom und durch den Empfänger und/oder dessen Erfüllungsgehilfen stets einzuhalten im Heute-Hier-und-Jetzt-Raum für alle Zeiten und von Beginn an rückwirkend. Diese Maximen des Recht lauten im Einzelnen wie folgt:

- Maxime 1: Begehe keine Übertretung(en).
- Maxime 2: Was du nicht an dir getan haben willst, dass füg auch keinem anderen zu.
- Maxime 3: Was keinen Anfang hat, hat kein Ende.
- Maxime 4: Der Einschluss des einen ist der Ausschluss des anderen.
- Maxime 5: Gesetz und Betrug können nicht gemeinsam existieren.
- Maxime 6: Ein Recht zu handeln kann nicht aus einem Betrug heraus entstehen.
- Maxime 7: Die Beweislast liegt bei dem, der behauptet, nicht bei dem, der abstreitet.
- Maxime 8: Negative Fakten sind kein Tatsächlicher-Faktischer Beweis.
- Maxime 9: Die Korrektheit der Wörter ist die Sicherheit des Besitzes.
- Maxime 10: Betrug zerstört jede Transaktion und alle Verträge.
- Maxime 11: Aus einem Betrug heraus entsteht keine Aktion.
- Maxime 12: Es ist Betrug, Betrug zu verbergen.
- Maxime 13: Betrug und Täuschung kann kein Mensch entschuldigen.
- Maxime 14: Betrug kreiert keine Besitzrechte/Eigentumsrechte seitens der Regierung.
- Maxime 15: Demjenigen, dem der Boden/sein Erbgut gehört, dem gehört alles bis zum Himmel/Geist-Seele.
- Maxime 16: Böses wird nicht vermutet.
- Maxime 17: Ein Delegierter kann niemanden delegieren.
- Maxime 18: Nichtexistenz: Die Schlussfolgerung aus Dingen, die nicht tatsächlich auftauchen und Dingen, die nicht tatsächlich existieren, ist dieselbe.
- Maxime 19: Tatsachen und Tatbestände und Taten sprechen für sich selbst.
- Maxime 20: Es gibt keine stärkere Verbindung zwischen den Menschen als durch einen Eid.
- Maxime 21: Im Gericht glaubt man niemanden, bevor es nicht beeidet ist.
- Maxime 22: Falsch in einem, falsch in allem.
- Maxime 23: Die größten Feinde des Friedens sind Gewalt und Falschheit.
- Maxime 24: Die Wegnahme eines wesentlichen/integralen Bestandteils ist die Wegnahme des Ganzen.
- Maxime 25: Wenn staatliche Gesetze/Staats-Gesetze fehlschlagen, ist das Naturgesetz zu benutzen.
- Maxime 26: Wo das Gesetz ungewiss ist, dort ist kein Gesetz.
- Maxime 27: Das Gesetz Gottes und das Gesetz des Bodens/Natur/Landes sind beides dasselbe.
- Maxime 28: Sind Gottes Gesetze konträr zu Menschengesetz, wird dem ersteren gehorcht.
- Maxime 29: Die Gesetze würden lieber eine private Falschheit tolerieren als öffentliche Schlechtigkeit.
- Maxime 30: Menschliche Gesetze: Gesetze, deren Autor der Mensch ist im Unterschied zum göttlichen Recht, dessen Autor Gott ist.
- Maxime 31: Einfachheit und Erfassbarkeit ist der Gesetze Freund.
- Maxime 32: Was nicht von Anfang an gut ist, kann nicht durch Zeit gut gemacht werden.
- Maxime 33: Privileg bedeutet übersetzt: des Rechts beraubt.
- Maxime 34: Zeit kann eine Handlung nicht gültig machen, die nichtig in ihrem Ursprung ist.
- Maxime 35: Kein Wesentlicher-Mensch kann mit Gewalt aus seinem Haus geführt werden um einem Richter vorgeführt zu werden und/oder ins Gefängnis zu kommen; insbesondere nicht durch Bankrott-Jurisdiktionen.
- Maxime 36: Die Wohnung und/oder das Haus eines jeden Wesentlichen-Menschen ist eine unverletzliche Zufluchtsstätte für ihn und für seine Heimstatt: seinen Lebendigen-Leib.
- Maxime 37: Wo ein Recht ist, da ist ein Heilmittel.

Maxime 38: Der, der irrt, stimmt nicht zu.
Maxime 39: Indem man Irrtümer auf ihren Ursprung zurückführt widerlegt man sie.
Maxime 40: Die Vielzahl derjenigen, die Irren, ist keine Entschuldigung für den Irrtum.
Maxime 41: Der Lebendige-Leib eines freien Menschen mit Erbgut-Allod lässt keine Wertermittlung zu.
Maxime 42: Eine Kraft kann nicht größer sein als diejenige, von der sie kommt.
Maxime 43: Ehrevoll zu leben, niemanden zu verletzen, jedem seinen Anteil zu überlassen.
Maxime 44: Was durch Piraterie den Besitzer wechselt, ändert nicht den Allod-Eigentümer.
Maxime 45: Von dem, der schweigend zustimmt, wird angenommen, dass er ausdrücklich zustimmt.
Maxime 46: Kein Wesentlicher-Mensch/ Göttlicher-Mensch ist an etwas Unmögliches gebunden.
Maxime 47: Das Geschaffene ist stets unter seinem Erschaffer und dient diesem; Niemals umgekehrt.
Maxime 48: Alles ist erlaubt, was nicht durch das Gesetz und durch das Gewissen verboten ist und/oder gegen die Goldene-Regel verstößt: begehe keine Übertretungen und verletze keinen anderen Wesentlichen- Menschen.
Maxime 49: Der Vertrag/Übereinkunft ist das Gericht.
Maxime 50: Die Übereinstimmung der Parteien macht das Gesetz des Vertrags.
Maxime 51: Ein nackter Vertrag ohne Gegenleistung ist wirkungslos.
Maxime 52: Gleiches Wissen auf beiden Seiten macht die Vertragsparteien gleich.
Maxime 53: Das Wohlergehen jedes einzelnen Wesentlichen-Menschen und der Schutz seines Erbgut -Allod- Eigengutes als seinem Freien-Eigen und der Schutz seiner Rechte ist das höchste Gesetz.
Maxime 54: Gesetze sind zum Vorteil der Menschen da.
Maxime 56: Das Gesetz duldet niemals etwas, das gegen die Wahrheit gerichtet ist, sonst ist es kein Gesetz.
Maxime 58: Jegliche Handlung gegen meinen Willen ist eine Handlung ohne meine Zustimmung.
Maxime 59: Als ein Opfer von Menschenhandel und/oder Organhandel kann Einer als der Wesentliche-Mensch nicht zustimmen.
Maxime 60: Wenn Worte und Verstand übereinstimmen, gibt es keinen Platz für Interpretation.
Maxime 61: Was ursprünglich ungültig war wird nicht gültig durch Verstreichen von Zeit.
Maxime 62: Vernunft und Autorität sind die zwei strahlendsten Lichter der Welt.
Maxime 63: Nachzuforschen und zu forschen ist der Weg zu wissen, welche Dinge wirklich wahr sind.
Maxime 64: Zugunsten des Lebens, der Freiheit und der Unschuld werden alle Dinge vermutet.
Maxime 65: Der Fortschritt der Zeit zeigt viele Dinge, gegen die man sich zu Beginn nicht schützen und die man nicht vorhersehen konnte.
Maxime 66: Mann ist ein Begriff der Natur; Person ist ein Begriff des Zivilrechts. Der Bürgerliche-Tod ist ausgeschlossen und ist der Tatbestand der Gottlosigkeit mit der Nichtigkeit jeglicher Zustimmung.
Maxime 67: Recht kann nichts Unmögliches erzwingen.
Maxime 68: Es ist ein Fehler in etwas hineinzupfuschen, was dir nicht gehört oder was dich nicht betrifft.
Maxime 69: Kein Gesetz entsteht aus Fiktionen; Aus Fiktionen entsteht kein Gesetz.
Maxime 70: Kein Wesentlicher-Mensch schuldet sich selbst.
Maxime 71: Kein Wesentlicher-Mensch darf entgegen seinem Willen und ohne seine Zustimmung seines Unbegrenzten-Wertes und/oder seiner Wertvollen-Lebensdauer beraubt werden durch jegliches Zeit-Maß und/oder Zeit-Produkt und/oder Schuldbuch-Kalendarium.
Maxime 72: Wesentliche-Menschen müssen keine Zeit geben und/oder haben, gegen ihren Willen. Jeglicher Versuch dazu den Wesentlichen-Menschen und seine Lebensdauer zeitlich zu bemessen und seiner Zeit zu berauben gegen seinen Willen ist der Tatbestand des Menschenhandels und der schwersten Übertretung.
Maxime 73: Wahrheit kommt zum Ausdruck in der Form einer Beeideten-Erklärung-der-Wahrheit-und-der-Tatsachen.
Maxime 74: Eine unwiderlegte Beeideten-Erklärung-der-Wahrheit-und-der-Tatsachen steht als die Wahrheit.

Maxime 75: Heute-Hier-und-Jetzt ist die einzige Autorität für alle Zeiten und alles außerhalb davon ist ohne Autorität.

Maxime 76: Das Geschaffene dient stets seinem Erschaffer, niemals umgekehrt.

Maxime 77: Im Hier-und-Jetzt-Raum ist der Erfüllungsort von jeglichem Vertrag und/oder Übereinkommen. Erklärung, Feststellung und Anspruch: Diese Maxime des Recht sind Vollumfänglicher-Bestandteil und Unerschütterliche-Voraussetzung dieser VHG's und sind von jeglichem Empfänger und dessen Erfüllungsgehilfen stets vollumfänglich einzuhalten.

§ Haftpflicht-Versicherung

Die Haftpflicht-Versicherung für jeglichen Vertrag mit dem Leistenden besteht zwingend in den folgenden Voraussetzungen: Jegliche behauptete Forderung und/oder Anspruch jeglichen Empfängers und/oder Erfüllungsgehilfen insbesondere aus dem sogenannten öffentlichen Bereich und/oder von Seiten jeglicher Bank und/oder Sparkasse und/oder Kreditinstitut und/oder Gericht und/oder Verwaltung und/oder Militär und/oder jeglichen Exekutiv-Organen gegen den Leistenden und/oder den Herausgeber dieser VHG's muss stets vorab mit der Hinterlegung von: Name, Vorname, Geburtsdatum und Berufshaftpflichtversicherung und/oder einer Ausfertigung einer Beglaubigten-Geburtsurkunde und Hinterlegung der Sozialversicherungsnummer jeglichen Empfängers und/oder Erfüllungsgehilfen beim Leistenden abgesichert sein.

§ 14 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages tritt an deren Stelle eine rechtlich wirksame Bestimmung, die dem entsprechenden beabsichtigten Vertragszweck am nächsten kommt. Die übrigen Vertragsinhalte sind und bleiben hiervon unberührt. Gebührenordnung als Anlage Nummer Eins (1) zu den Vertraglichen-Handels-Bedingungen mit Gebührenordnung kurz VHG's mit dem Stand seit dem Tag des Allmächtigen bezeichnet auch analog und nachrangig als der Erste Dezember des Jahres Zweitausend und Zwanzig und gültig und geltend im Heute-Hier-und-Jetzt für alle Zeiten fortwährend. Vertragsleistungserfüllung und/oder Schadenersatz jeweils in Gold/Silber und/oder jeweils mit Gold/Silbergedeckten Ein-Dollar United States Postal Service Postwertmarken Kurzform hier PWM; Die hier angegebenen Werte sind Mindestschadenersatz-Werte; das letzte Wort hat der Herausgeber dieser VHG's:

**Gebührenordnung als Anlage Nummer Eins (1) zu den Vertraglichen-Handels-Bedingungen mit
Gebührenordnung kurz VHG's mit dem Stand seit dem Tag des Allmächtigen
bezeichnet auch analog und nachrangig als der Erste Dezember des Jahres Zweitausend und Zwanzig
und gültig und geltend im Heute-Hier-und-Jetzt für alle Zeiten fortwährend.
Vertragsleistungserfüllung und/oder Schadenersatz jeweils in Gold/Silber und/oder jeweils mit Gold/Silbergedeckten
Ein-Dollar United States Postal Service Postwertmarken Kurzform hier PWM; Die hier
angegebenen Werte sind Mindestschadenersatz-Werte; das letzte Wort hat der Herausgeber dieser VHG's:**

Zu § 6 Höhe des entstandenen Schadenersatzes Auswahl von Vertragsleistungen	Kosten für den Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfen	Höhe Pfandrecht zu Gunsten des Leistenden
§ 4 Androhung von Zwangsmaßnahmen	Vierzigtausend PWM Vierzigtausend PWM	Eine Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
<u>§ 3 Absatz 1</u> Annahme von Leistungen	Vierfache-Gesamtforderung	Eine Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
<u>§ 3 Absatz 2 und 3</u> , Umsetzung Zwangsmaßnahmen	Vierfache-Gesamtforderung	Eine Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
Missachtung des Lebendigen-Gottes- Bundes des Herausgebers als dem Göttlichen-Menschen seit Göttlicher- Befruchtung und Zygote durch den Empfänger und/oder dessen	Hunderttausend PWM Zwei Kilo-Gold	Zwei Mio. PWM Sechzig-Kilo-Gold

Erfüllungsgehilfen pro Vorfall/ Tatbestand

Missachtung der Immunität des Herausgebers und/oder des Leistenden gegenüber jeglicher Fiktion von Recht durch jegliche Fiktion von Recht	Hunderttausend PWM Zwei-Kilo-Gold	Zwei Mio. PWM Sechzig-Kilo-Gold
---	--------------------------------------	------------------------------------

Rechteraub und/oder Missachtung des Wahren-Standes des Herausgebers und/oder Missachtung des Allod	Hunderttausend PWM Zwei-Kilo-Gold	Zwei Mio. PWM Sechzig-Kilo-Gold
---	--------------------------------------	------------------------------------

Jegliche Zwangsherrschafts-Ansprüche und/oder jegliche Herrschafts-Ansprüche und/oder direkte und/oder indirekte Lehens-Herrschaft und/oder Enteignung und/oder Enterbung mit jeglichem Bezug auf die Genetik und/oder Erbgut und/oder Biologie und Allod über den Herausgeber und/oder Leistenden pro Vorfall/ Tatbestand.	Hunderttausend PWM Zwei-Kilo-Gold	Zwei Mio. PWM Sechzig-Kilo-Gold
---	--------------------------------------	------------------------------------

Jegliche Zwangsanmeldungen und/oder Zwangsmitgliedschaften und/oder Ausstellung defekter/falscher Ausweise und/oder Dokumente zu Lasten und/oder zum Nachteil des Leistenden	Hunderttausend PWM Zwei-Kilo-Gold	Zwei Mio. PWM Sechzig-Kilo-Gold
--	--------------------------------------	------------------------------------

Zu § 6 Höhe des entstandenen Schadenersatzes Auswahl von Vertragsleistungen

Kosten für den Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfen

Höhe Pfandrecht zu Gunsten des Leistenden

Jegliche Zwangsmitgliedschaft und/oder Zwangs-Behandlung des Herausgebers und/oder Leistenden als Mitglied und/oder als ob Mitglied in jeglichem Satanischen-Kult und/oder sonstigen gegen den Lebendigen-Gottes-Bund des Herausgebers gerichteten und/oder handelnden Kult/Religion pro Vorfall/ Tatbestand und pro Täter.	Eine-Million PWM Zwanzig-Kilo-Gold	Zwanzig Mio. PWM Sechshundert-Kilo-Gold
---	---------------------------------------	--

Personenstands-fälschung und/oder Verfolgung Unschuldiger	Hunderttausend PWM Zwei-Kilo-Gold	Zwei Mio. PWM Sechzig-Kilo-Gold
---	--------------------------------------	------------------------------------

Haftungsverschiebung und/oder Haftungsübertragung von jeglichem Herausgeber jeglicher Rechnungen und/oder Forderungen und/oder Schulden auf den Leistenden.	Hunderttausend PWM Zwei-Kilo-Gold Plus den jeweiligen Betrag in PWM	Zwei Mio. PWM Sechzig-Kilo-Gold Plus den jeweiligen Betrag in PWM
---	---	---

Unverlangte zugesendete Schreiben und/oder Anstatt mit der korrekten Anschrift, mit Wohnhaft-Adresse und Postleitzahl und/oder als Adresse des fiktiven Sitz des Schuldners in Wohnhaft.	Zehntausend PWM Fünf-Feinunzen-Gold	Eine Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
--	--	---------------------------------------

Unwirksame „Inlandzusendung“ und/oder	Dreißigtausend PWM	Eine Million PWM
---------------------------------------	--------------------	------------------

Postbetrug	Ein-Kilo-Gold	Dreißig-Kilo-Gold
------------	---------------	-------------------

Fehlende und/oder Nichtige Unterschriften	Dreißigtausend PWM Ein-Kilo-Gold	Eine Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
---	-------------------------------------	---------------------------------------

Wiederholte Falschadressierung und somit Vorsätzliche Falschadressierung und somit Zwangsrekrutierung und/oder Haftungsverschiebung.	Dreißigtausend PWM Ein-Kilo-Gold	Eine Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
--	-------------------------------------	---------------------------------------

Unverlangte Besuche des Erfüllungsgehilfen und/oder seiner Helfer/Beauftragten, gleichgültig ob mit oder ohne Anmeldung Falls der/die Besucher bewaffnet sind.	Dreißigtausend PWM Ein-Kilo-Gold	Eine Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
Handgreiflichkeiten und/oder Übergriffe aller Art von Seiten des/der Erfüllungsgehilfen und/oder deren Helfer/Mittäter.	Zusätzlich Fünfzigtausend PWM / Ein-Kilo-Gold.	Zwei-Millionen PWM Sechzig-Kilo-Gold
Entführung, Menschenraub, Verbringung des Leistenden gegen seinen Willen an unerwünschte Orte.	Dreihunderttausend PWM Zehn-Kilo-Gold	Fünf-Millionen PWM Eine-Tonne-Gold
Sachbeschädigung	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
Rufschädigung durch Pfändung.	Das Vierfache-des-Neuwertes	Das Vierfache-des-Neuwertes
Taschenpfändung gegen den Menschen und sein Allod-Eigentum.	Dreißigtausend PWM Ein-Kilo-Gold	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
	Dreißigtausend PWM Ein-Kilo-Gold	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
Zu § 6 Höhe des entstandenen Schadenersatzes Auswahl von Vertragsleistungen	Kosten für den Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfen	Höhe Pfandrecht zu Gunsten des Leistenden
Haft, Ingewahrsamnahme, Erzwingungshaft, Polizeigewahrsam oder Beugehaft pro begonnenen Tag	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
Folgeschäden durch fällig gestellte Kredite und/oder Kontopfändungen und/oder nicht bedienter Lastschriften	100% der Gesamtforderung bzw des entstandenen Schaden zuzügl. Dreihunderttausend PWM	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
Zwangsrekrutierung in jeglichen Sachenrechtskreis mit jeglicher erzwungenen Rechtlosstellung	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
Menschenhandel und/oder Zwangsarbeit in jeglicher Form und Tatbestand	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
Jeglicher Rechteraub und/oder Erniedrigung und/oder Entehrung	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
Allod-Erbgut-Anspruch-Eigenherrschaft-Missachtung und/oder Übertretung dagegen jegliche Übertretung gegen das Erbgut und/oder Eigengut und Lehensfreie-Eigen	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
Jegliche Missachtung des Allodialisierungs-Anspruch und/oder Übertretung dagegen	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
Jegliche Übertretungen gegen den Freistellungs-Anspruch und Schadloshaltungs-Anspruch des :Einen., als dem Erben und Werte-Garant und Allod-Erbgut-Eigenherr.	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
Jeglicher Werteraub über Buchgeldforderungen ohne wertige Gegenleistung und Verwendungsnachweis und/oder fehlenden Herkunftsnachweis.	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold

Jegliche Missachtung der Hier-und-Jetzt-Raum-Autorität und/oder jeglicher Substanzielle-Durchgriff aus jeglicher Fiktion und/oder Anscheinrecht (Color of Law)	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
Jeglicher Substanzielle-Durchgriff von Seiten jeglicher Fiktion von Recht auf jegliche Substanz und/oder Substanziellen-Rechte des/der :Einen., und/oder des Leistenden pro Täter/Erfüllungsgehilfen und/oder Fall.	Das jeweils Vier-Fache des jeweiligen Schadens in Gold oder Silber.	Das jeweils Vier-Fache des jeweiligen Schadens in Gold oder Silber.
Jeglicher Versuch der Entlastung dieser VHG´s in jeglichen Bankrott-Gerichten.	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
Jegliche Verweigerung der Beantwortung und Klärung welche Sprache und welches Wörterbuch und welche Grammatik und welche Syntax und welches Kalendarium/Kalendersystem und welches Zeitformat vom Empfänger und von seinen Erfüllungsgehilfen für die Kommunikation mit dem/der :Einen., und/oder dessen Leistenden genutzt wird.	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold	Eine-Million PWM Dreißig-Kilo-Gold
Zu § 6 Höhe des entstandenen Schadenersatzes Auswahl von Vertragsleistungen	Kosten für den Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfen	Höhe Pfandrecht zu Gunsten des Leistenden
Jegliche Behandlung des :Einen. und/oder Leistenden und damit dem Kreditur und Garanten von Wert und Leistung als jeglichem Schuldner und/oder mit jeglicher Schuldner-Position und/oder jegliche Missachtung des Freistellungs-Anspruch und/oder des Schadloshaltung-Anspruch des :Einen. in jeglichem Bankrott-System und/oder öffentlichen Bankrott-Zustand und/oder innerhalb jeglichem privaten Zentralbank-System.	Schadenausgleich je nach Schadenhöhe gemäß dem Freien-Ermessen des :Einen. und/oder Leistenden.	Schadenausgleich je nach Schadenhöhe gemäß dem Freien-Ermessen des :Einen. und/oder Leistenden.
Jegliches Vermuten und/oder Annehmen ohne im Vorhinein die klare Offenlegung und Kundgabe dieser Vermutungen und/oder Annahmen zu leisten gegenüber dem/der :Einen., und/oder dem Leistenden für jeglichen daraus erfolgenden Schaden.	Schadenausgleich je nach Schadenhöhe gemäß dem Freien-Ermessen des :Einen. und/oder Leistenden.	Schadenausgleich je nach Schadenhöhe gemäß dem Freien-Ermessen des :Einen. und/oder Leistenden.
Jegliche sonstigen Übertretungen und/oder Verstöße gegen die Maxime des Recht und/oder sonstigen Schadenverursachungen und/oder Tatbestände durch den Empfänger und/oder Erfüllungsgehilfen mit Bezug auf den :Einen. und/oder Leistenden.	Schadenausgleich je nach Schadenhöhe gemäß dem Freien-Ermessen des :Einen. und/oder Leistenden.	Schadenausgleich je nach Schadenhöhe gemäß dem Freien-Ermessen des :Einen. und/oder Leistenden.